

06.12.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - AS - Fzzu **Punkt** der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 hinsichtlich der Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und der Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse

KOM(93) 481 endg.; Ratsdok. 9121/93

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuß (A) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- EU
A
Fz
1. Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluß zur Reform der Grund- und Koordinierungsverordnung für die Strukturfonds in der BR-Drucksache 239/93 (Beschluß) und die darin zum Ausdruck gebrachte Ablehnung der Einrichtung eines neuen Finanzinstrumentes für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF), das zwischenzeitlich durch die Verordnung (EWG) 2080/93 geschaffen wurde. Der Bundesrat steht daher dem vorliegenden Verordnungsvorschlag äußerst kritisch gegenüber.
- EU
A
2. Für die im vorliegenden Verordnungsvorschlag festgelegten Verfahrensregeln gilt sinngemäß die Stellungnahme des Bundesrates zum Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2328/91, (EWG) Nr. 866/90, (EWG) Nr. 1360/78, (EWG) Nr. 1035/72 und (EWG) Nr. 449/69 zur beschleunigten Anpassung der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM (93) 270 endg.; Ratsdok. 8053/93). Insofern wird auf den Beschluß des Bundesrates zu Drucksache 631/93 vom 5. November 1993 verwiesen.

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1993

- EU
A
Fz
3. Der Bundesrat fordert mit Nachdruck eine rasche Festlegung der verfügbaren Gemeinschaftsmittel noch vor Erlaß der Verordnung. Die Klarheit über die Höhe der in den nächsten Jahren in den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden gemeinschaftlichen Förderungsmittel ist auch Grundlage für die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Programmplanung.

Es sollte eine möglichst einfache Programmplanung vorgenommen werden, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, daß die vorgesehene Planung über einen Zeitraum von sechs Jahren wenig realistisch erscheint.

Hinzu kommt, daß die vorgeschlagenen Förderungsregelungen im Flottenbereich generell als zu kompliziert anzusehen und damit kaum praktikabel sind.

Die Konzentration auf Maßnahmen der Kapazitätsanpassung darf nicht dazu führen, daß die Erneuerung der Flotte weiter dadurch vernachlässigt wird, daß sich die Gemeinschaft aus weiten Bereichen der Investitionsförderung zurückzieht.

- EU
A
4. Zum Verordnungsvorschlag im einzelnen wird die Bundesregierung gebeten, bei den weiteren Beratungen auf folgende Änderungen hinzuwirken:
- Eine regionalbezogene Werbung und Markterschließung darf im Interesse des gesamten Fischereisektors in Artikel 13 nicht ausgeschlossen werden, da sich derartige Maßnahmen vielfach positiver auf den Absatz insgesamt auswirken als überregionale Aktionen. Dies kommt auch dem Verbraucher, der seine Nachfrage verstärkt an der Herkunft der Produkte ausrichtet, entgegen.
 - Im Anhang III unter Ziffer 2.1 Buchstabe a sollte die Verbesserung des Zulaufwassers sowie der Wasseraufbereitung auch künftig aufgeführt sein, weil dadurch Produktionsbedingungen und Produktqualität wesentlich verbessert und gleichzeitig die Umweltbelastungen reduziert werden.
 - Die im Anhang III unter Ziffer 2.1 Buchstabe c aufgeführten Investitionen sollten nicht nur zur Anpassung an gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Normen gefördert werden können, sondern auch wenn noch keine Normen bestehen bzw. Maßnahmen über bestehende Normen hinausgehen.
 - Im Gegensatz zu Investitionen im Einzelhandel sollten Investitionen für die Direktvermarktung durch die Erzeuger förderfähig sein, wenn die Eigenprodukte einen Anteil von mehr als 50 % des Gesamtumsatzes betragen.

B

5. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.